

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 78/2025

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 19.11.2025



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis)

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Dithmarschen in seiner Sitzung am 14.10.2025 werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen mit Wirkung vom 01. Januar 2026 wie folgt geändert:

I. § 9 Abs. 1 Ziffer 3 wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

„genormte Unterflursysteme zum Verbau in der Erde mit maximal bis zu 5 m³ Füllraum nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 9a“

II. § 9 Abs. 1 werden die bisherigen Ziffern 3 – 6 zu den Ziffern 4– 7.

III. Es wird der folgende §9a eingefügt:

„§9a Unterflursysteme/-behälter

(1) Unterflursysteme sind unterirdische Stationen zur Sammlung von Abfällen und Wertstoffen. Sie bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit einer selbstverschließenden Sicherheitsebene sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit Einwurfsäule und Aufnahmesystem.

- (2) Auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder des Inhabers grundstücksgleicher Rechte (einheitlich im Folgenden Grundstückseigentümer genannt) kann der Kreis bzw. die AWD die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle durch ein Unterflursystem gestatten. Nach Möglichkeit soll ein Unterflursystem auf Grundstücken, bei denen mindestens 15 Wohneinheiten gemeinschaftlich entsorgt werden, eingesetzt werden. Gleiches gilt für den Bau von Reihenhäusern oder einer beabsichtigten Quartiersentsorgung, die einen entsprechenden Umfang überschreiten.
- (3) Voraussetzung für die Zurverfügungstellung und die Nutzung von Unterflursystemen ist der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Kreis bzw. der AWD, in dem die Anforderungen an den Standplatz, die bauliche Herstellung und die Wartung des Systems sowie die Verteilung der Kosten geregelt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat sich für einen Zeitraum von 10 Jahren zur Nutzung des Systems zu verpflichten. Der Einsatz von Unterflurbehältern ersetzt das Aufstellen herkömmlicher Abfallbehälter zur grundstücksnahen Abfallsammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 bzw. 2, Abs. 2 und Abs. 3 umfänglich. Der Kreis bzw. die AWD ist berechtigt, in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht gewährleistet ist bzw. das Schleusen- oder Unterflursystem wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist, die Genehmigung zu widerrufen und die ihm gehörenden Teile abzuziehen.
- (5) Unterflursysteme werden für die Sammlung von Restabfall, Bioabfall und Papier, Pappe, Kartonagen angeboten und eingesetzt.
- (6) Zugelassene Behältergrößen und Abfuhrhythmen für Unterflursysteme sind

Fraktion	Behältergröße	Brutto-Höchstgewicht	Abfuhrhythmus
Restabfall	3.000 Liter Füllraum	1.200 kg	14-täglich oder wöchentlich
	4.000 Liter Füllraum	1.600 kg	14-täglich oder wöchentlich
	5.000 Liter Füllraum	2.000 kg	14-täglich oder wöchentlich
Bioabfall	3.000 Liter Füllraum	1.200 kg	14-täglich oder wöchentlich
Papier/Pappe/Kartonagen	3.000 Liter Füllraum	1.200 kg	14-täglich oder wöchentlich
	4.000 Liter Füllraum	1.600 kg	14-täglich oder wöchentlich
	5.000 Liter Füllraum	2.000 kg	14-täglich oder wöchentlich
Wertstoffsammlung	3.000 Liter Füllraum	1.200 kg	14-täglich oder wöchentlich
	4.000 Liter Füllraum	1.600 kg	14-täglich oder wöchentlich
	5.000 Liter Füllraum	2.000 kg	14-täglich oder wöchentlich

Bei Überschreitung des vorstehend genannten Brutto-Höchstgewichtes wird der Unterflurbehälter nicht geleert. Dies gilt auch für den Fall, dass der Unterflurbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt ist. Der Grundstückseigentümer kann eine Nachleerung des fehlbefüllten Unterflurbehälters als Restabfall gegen Entgelt gegenüber der AWD in Auftrag geben.“

IV. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Entgeltschuldner. Die Teileigentümer einer Eigentümergeinschaft haften als Gesamtschuldner für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsentgelte. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Erfolgt die Abfallentsorgung mehrerer Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter (§ 9 Abs. 4 dieser AGB), sind die jeweiligen Grundstückseigentümer und Teileigentümer bzw. Erbbauberechtigte Gesamtschuldner.“

V. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Zahlt der Kunde das geschuldete Benutzungsentgelt nicht bis spätestens zum vereinbarten Leistungszeitpunkt nach § 16 Abs. 2 dieser AGB, so kommt er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738 in der zurzeit gültigen Fassung)“

VI. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Während des Verzugs wird die Geldschuld gemäß § 288 BGB mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. Darüber hinaus werden Mahnkosten nach Maßgabe des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (Anlage 1 zu § 13 dieser AGB) als Verzugsschaden geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugseintritt ein höherer Schaden entstanden ist oder durch den Kunden nachgewiesen wird, dass die Mahnkosten geringer sind.“

VII. § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Wenn der Schuldnerverzug nach Abs. 1 eingetreten ist, erfolgen die Beitreibung, das gerichtliche Mahnverfahren, das Erkenntnisverfahren und die Zwangsvollstreckung (Forderungsvollstreckung) grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der zurzeit gültigen Fassung.“



Heide, 19.11.2025

Kreis Dithmarschen
Der Landrat

Im Auftrag
Tobias Drewes
Fachdienst Wasser, Boden und
Abfall

<https://www.dithmarschen.de>

